

Entsorgungspflicht von Pflanzenschutzmitteln

Bestimmte nicht mehr verwendbare und nicht mehr verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel müssen gemäß § 15 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) **unverzüglich beseitigt d.h. entsorgt** werden. Die Verpflichtung betrifft sowohl Pflanzenschutzmittel, die sich beim Pflanzenschutzmittelanwender oder bei Privatpersonen befinden als auch solche Produkte, die in Betrieben des Pflanzenschutzmittelhandels vorhanden sind. Für folgende Mittel besteht diese **Entsorgungspflicht**:

- a) Mittel, deren Anwendung gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist (Mittel mit Wirkstoffen der Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung). Derartige Mittel haben seit mehr als 10 Jahren keine Zulassung mehr oder waren in Deutschland niemals zugelassen, so dass es sich nur um alte Produkte handelt. Beispielhaft seien hier Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin (Maisherbizid) und Lindan (Bodeninsektizid) genannt.
- b) Mittel, die einen Wirkstoff enthalten, der nicht oder nicht mehr in die EU-weite Positivliste aufgenommen wurde (Richtlinie 91/414/EWG bzw. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist. Davon können auch neuere Produkte betroffen sein. Beispiele dafür sind die Wirkstoffe Tolyfluanid (Euparen M WG) und Bifenthrin (Talstar 8 SC). Die Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ordnet in diesen Fällen für Mittel mit diesen Wirkstoffen einen Widerruf der Zulassung an, ggf. verbunden mit der Festsetzung einer Abverkaufs- und Aufbrauchfrist. Die Entsorgungspflicht wird unmittelbar nach dem Widerruf bzw. dem Ablauf der Abverkaufs-/Aufbrauchfrist wirksam.

Die Entsorgungspflicht für die oben genannten Pflanzenschutzmittel besteht bereits seit dem 13.3.2008. Ab dem Jahr 2014 ist die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittelanwender nicht mehr Cross Compliance-relevant. Trotzdem müssen die oben genannten Pflanzenschutzmittel unverzüglich entsorgt werden, da dies bei Fachrechtskontrollen weiterhin geprüft wird und die Nichteinhaltung daher ggf. zu Problemen führen kann.

Der Anwender sollte das Pflanzenschutzmittel-Lager daher regelmäßig, am besten vor Beginn der Vegetationszeit aufräumen, nach Produktgruppen (z.B. Insektizide, Fungizide, Herbizide) sortieren und nicht mehr zugelassene Produkte entsorgen.

Andere nicht mehr verwendbare und nicht mehr verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel ohne explizite Entsorgungspflicht, bei denen die reguläre Zulassung und die Aufbrauchfrist abgelaufen sind und bei denen auch nicht mehr mit einer späteren Wiederzulassung zu rechnen ist, sollten ebenso ordnungsgemäß entsorgt werden.

Informationen zu entsorgungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln gibt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf seinen Internetseiten unter folgenden Links:

1. Abgelaufene Pflanzenschutzmittel

Liste mit Angaben zur Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 15 PflSchG. Die Liste kann zur Beurteilung der Entsorgungspflicht dienen: in der EXCEL-Datei "abgelaufene Pflanzenschutzmittel" kann rückwirkend bis zum Jahr 1988 recherchiert werden, ob ein PSM der Beseitigungspflicht unterliegt. Die Liste wird durch das BVL regelmäßig aktualisiert.

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/03_TransportLagerungEntsorgung/psm_TransportLagerungEntsorgung_node.html

oder über den Pfad

www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Für Anwender > Transport, Lagerung und Entsorgung > Links und Dokumente > Abgelaufene Pflanzenschutzmittel

Hinweise zur Tabelle: eine explizite Entsorgungsverpflichtung gemäß § 15 PflSchG besteht nur für diejenigen Produkte, die in der Tabelle „Beendete Zulassungen“ in der Spalte G unter „Beseit.pflicht“ mit einem „x“ gekennzeichnet sind.

Sonstige im Betrieb vorhandene Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung gemäß Tabelle „Beendete Zulassungen“ abgelaufen ist (Spalte D) und deren Aufbrauchfrist ebenfalls beendet ist (Spalte F), sollten gemäß der guten fachlichen Praxis ebenfalls der Entsorgung zugeführt werden, sofern eine Wiederzulassung nicht zu erwarten ist. Letzteres wird nur in Ausnahmefällen zu erwarten sein (ggf. Pflanzenschutzdienst befragen).

Für nicht in der Liste „Beendete Zulassungen“ enthaltene – insbesondere ältere Pflanzenschutzmittel kann über die „Wirkstoffliste“ geprüft werden, ob eine Entsorgungspflicht gemäß § 15 PflSchG besteht. Diese Entsorgungspflicht besteht in jedem Fall, wenn in dieser Liste in der Spalte Anwendungsverordnung (Spalte E) eine 1 eingetragen ist (für vollständiges Anwendungsverbot gemäß Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung). Regelmäßig wird darüber hinaus ebenfalls eine Entsorgungspflicht bestehen bei Mitteln mit Wirkstoffen, bei denen in der Spalte „EU Gen“ (Spalte F) der Wirkstoffliste „nein“ eingetragen ist. Das heißt, diese Wirkstoffe sind nicht oder nicht mehr in den Positivlisten der EU enthalten.

2. Übersichtsliste

Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland mit Informationen über beendete Zulassungen („Übersichtsliste“). Die Liste wird durch das BVL vierteljährlich aktualisiert. Sie enthält beendete Zulassungen ab 1.1.2004 und in Kapitel 7 auch Angaben zur Entsorgungspflicht von Pflanzenschutzmitteln. Diese Liste sollte insbesondere verwendet werden für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln, für die möglicherweise eine Entsorgungspflicht gemäß § 15 PflSchG erst kurzfristig besteht.

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/03_TransportLagerungEntsorgung/psm_TransportLagerungEntsorgung_node.html

oder über den Pfad

www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Für Anwender > Transport, Lagerung und Entsorgung > Links und Dokumente > Übersichtsliste.

3. Widerrufene und ruhende Zulassungen

Liste und Informationen über von der Zulassungsbehörde widerrufene oder ruhende Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln (tagesaktuelle Aktualisierung der Liste). Diese Liste enthält für einzelne Pflanzenschutzmittel Widerrufsentscheidungen, über welche die Zulassung einzelner Produkte abweichend von der zunächst beschiedenen Zulassungsperiode beendet wurde. Hier sind auch die Abverkaufsfristen, die Aufbrauchfristen und etwaige Entsorgungspflichten gemäß § 15 PflSchG aufgeführt.

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/03_Widerrufe/psm_ZugelPSM_widerrufe_node.html

oder über den Pfad

www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Für Anwender > Links und Dokumente > zugelassene Pflanzenschutzmittel > Links und Dokumente > Widerrufene und ruhende Zulassungen

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln wird durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Verordnungen geregelt. Neben dem eigentlichen Pflanzenschutzmittel muss auch die Verpackung umweltgerecht entsorgt werden.

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und Verpackungen ist möglich über:

- Entsorgungsfirmen
- Sammlungen im Rahmen von Sonderaktionen des Industrieverbandes Agrar
- Sammelstellen der Landkreise/Kommunen (Sondermülldeponien)
- Schadstoffmobil (kleine Mengen)

Speziell für die Entsorgung leerer Behältnisse und Packungen hat der Industrieverband Agrar mit der Initiative "PAMIRA – Kostenlose Rücknahme von Pflanzenschutz-Verpackungen" ein Projekt zur Entsorgung entwickelt (PAMIRA = PackMittelRücknahmeAgrar). Der Anwender kann an zahlreichen Sammelstellen entleerte und gereinigte Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln zurückgeben.

Fragen zur Entsorgungspflicht beantwortet gern Ihre zuständige Bezirksstelle oder das Pflanzenschutzamt.

Kontakt

Dr. Stefan Lamprecht
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover

Tel. 0511-4005-2178
Fax 0511-4005-2120